

Brüssel, den 18. Dezember 2019
(OR. en)

15242/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0051(COD)**

**INST 379
JUR 718
AG 71**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 638 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER AUSSCHÜSSE IM JAHR 2018

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 638 final.

Anl.: COM(2019) 638 final

Brüssel, den 16.12.2019
COM(2019) 638 final

BERICHT DER KOMMISSION
ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER AUSSCHÜSSE IM JAHR 2018

{SWD(2019) 441 final}

BERICHT DER KOMMISSION

ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER AUSSCHÜSSE IM JAHR 2018

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹ (im Folgenden „Verordnung über Ausschussverfahren“) legt die Kommission den Bericht über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahr 2018 vor.

Der Bericht gibt eine Übersicht über Entwicklungen des Ausschusswesens im Jahr 2018 und enthält eine Zusammenfassung der Tätigkeit der Ausschüsse. Ihm liegt ein Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen mit einer detaillierten Statistik zur Arbeit der einzelnen Ausschüsse bei.

1. ÜBERSICHT ÜBER DIE ENTWICKLUNGEN DES AUSSCHUSSWESENS IM JAHR 2018

1.1. Allgemeine Entwicklung

Wie im Jahresbericht von 2013² dargelegt, wurden – mit Ausnahme des Regelungsverfahrens mit Kontrolle – alle im „alten“ Komitologiebeschluss³ festgelegten Ausschussverfahren automatisch an die in der Verordnung über Ausschussverfahren festgelegten neuen Ausschussverfahren angepasst.

Demzufolge wurden die Ausschüsse 2018 entsprechend den in der Verordnung über Ausschussverfahren festgelegten Beratungsverfahren (Artikel 4) und Prüfverfahren (Artikel 5) sowie den Regelungsverfahren mit Kontrolle nach Artikel 5a des Komitologiebeschlusses tätig.

In der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016⁴ wird in Nummer 27 auf die notwendige Anpassung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle hingewiesen:

„Die drei Organe erkennen die Notwendigkeit an, dass alle bestehenden Rechtsvorschriften an den mit dem Vertrag von Lissabon eingeführten Rechtsrahmen angepasst werden müssen, und insbesondere die Notwendigkeit, dass der umgehenden Anpassung aller Basisrechtsakte, in denen noch immer auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, hohe Priorität eingeräumt werden muss. Die Kommission wird die zuletzt genannte Anpassung bis Ende 2016 vorschlagen.“

Die Kommission ist dieser Verpflichtung nachgekommen und hat einen Vorschlag zur Anpassung derjenigen Basisrechtsakte, die das Regelungsverfahren mit Kontrolle vorsehen, an delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte angenommen.⁵ Ferner hat sie einen zweiten Vorschlag

¹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

² Bericht der Kommission über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahr 2013, COM(2014) 572 final.

³ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11) (konsolidierte Fassung in ABl. C 255 vom 21.10.2006, S. 4).

⁴ Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1).

⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (COM(2016) 799).

angenommen, der speziell die Anpassung der Basisrechtsakte im Bereich Justiz zum Gegenstand hat.⁶ Die interinstitutionellen Verhandlungen über das erste Dossier wurden teilweise abgeschlossen. Die gesetzgebenden Organe einigten sich auf die Anpassung der 64 betreffenden Basisrechtsakte⁷; die Verhandlungen zu den verbleibenden Rechtsakten und den Rechtsakten im Justizbereich werden fortgesetzt. In Fällen, in denen eine Anpassung von Regelungsverfahren mit Kontrolle an delegierte Rechtsakte erfolgt, spielen die entsprechenden Ausschüsse keine Rolle mehr - die entsprechenden Rechtsakte werden künftig mithilfe von Sachverständigengruppen vorbereitet.

Die Kommission hat am 26. Februar 2016 einen Bericht über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011⁸ angenommen. In diesem Bericht kam die Kommission zu dem Schluss, dass der allgemeine Rechtsrahmen für das Ausschussverfahren gut funktioniert. Sie verwies aber auch auf das politische Problem von Abstimmungen, die zu dem Ergebnis „keine Stellungnahme“ führen, insbesondere in einigen sehr sensiblen Bereichen wie der Zulassung gentechnisch veränderter Organismen. Im Nachgang hierzu nahm die Kommission am 14. Februar 2017 einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates an, um die Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zu ändern.⁹ Mit diesem Vorschlag wird eine Reihe gezielter Änderungen an der Arbeitsweise des Berufungsausschusses vorgenommen, um das Problem von Abstimmungen in sensiblen Bereichen, die zu dem Ergebnis „keine Stellungnahme“ führen, anzugehen. Dieses Dossier ist allerdings derzeit in den interinstitutionellen Verhandlungen blockiert.

Die Verhandlungen zwischen den drei Organen über unverbindliche Kriterien für die Anwendung der Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, etwa die Abgrenzung zwischen delegierten und Durchführungsrechtsakten, wurden abgeschlossen. Der Text der Abgrenzungskriterien wurde im Amtsblatt vom 3. Juli 2019 veröffentlicht.¹⁰

In ihrer Mitteilung „Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung“ vom Mai 2015 hat die Kommission zugesagt, dass Entwürfe für delegierte Rechtsakte und Entwürfe wichtiger Durchführungsrechtsakte der Öffentlichkeit über einen Zeitraum von vier Wochen zugänglich gemacht werden, sodass die Interessenträger dazu Stellung nehmen können. Im Jahr 2018 wurden 165 derartige Gesetzesentwürfe für Rückmeldungen der Öffentlichkeit auf der Website der Kommission „Ihre Meinung zählt“¹¹ veröffentlicht.

1.2. Entwicklung der Rechtsprechung

In seinem Urteil vom 13. Dezember 2018 in den verbundenen Rechtssachen T- 339/16, T- 352/16 und T- 391/16 befasste sich der Gerichtshof mit dem Aspekt der wesentlichen Elemente des Basisrechtsakts. Der Gerichtshof untersuchte, ob die Emissionsgrenzwerte für Kraftfahrzeuge ein wesentliches Element des Basisrechtsakts darstellen, den die Kommission nicht zu ändern befugt ist, auch wenn diese Grenzwerte in einem Anhang des Rechtsakts festgelegt sind. In der vorliegenden Rechtssache prüfte der Gerichtshof sowohl die Erwägungsgründe als auch den verfügenden Teil des Basisrechtsakts und stellte fest, dass die in einem Anhang zum Basisrechtsakt festgelegten Grenzwerte ein wesentliches „ja sogar das zentrale Element“ des Basisrechtsakts darstellen, da alle seine

⁶ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung von im Bereich Justiz erlassenen Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (COM(2016) 798).

⁷ Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Anpassung von Rechtsakten, in denen auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle Bezug genommen wird, an Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 198, 25.7.2019, S. 241).

⁸ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (COM(2016) 92).

⁹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (COM(2017) 85 final).

¹⁰ Interinstitutionelle Vereinbarung über nicht bindende Kriterien für die Anwendung der Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 223 vom 3.7.2019, S. 1).

¹¹ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say_de

Bestimmungen nur dem Zweck dienen, dass diese Grenzwerte eingehalten werden, und dass keine Bestimmung die Kommission ausdrücklich ermächtigt, sie zu ändern.

2. TÄTIGKEITSÜBERSICHT

2.1. Zahl der Ausschüsse und Sitzungen

Es ist wichtig, zwischen Komitologieausschüssen und anderen Gremien – insbesondere von der Kommission eingesetzten Sachverständigengruppen – zu unterscheiden. Während die Sachverständigengruppen der Kommission¹² bei der Vorbereitung und Durchführung politischer Maßnahmen und delegierter Rechtsakte ihr Fachwissen zur Verfügung stellen, unterstützen die Komitologieausschüsse die Kommission bei der Ausübung der ihr durch die Basisrechtsakte übertragenen Durchführungsbefugnisse. Der vorliegende Bericht befasst sich ausschließlich mit Komitologieausschüssen. Die Zahl der aktiven Komitologieausschüsse im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 wurde nach Tätigkeitsbereichen ermittelt (siehe Tabelle I). Die Vorjahreszahlen (Stand: 31. Dezember 2017) werden zum Vergleich angegeben. Abteilungen und Beratungsgruppen werden nicht gesondert gezählt, da diese zu einem übergeordneten Ausschuss gehören.

TABELLE I – GESAMTZAHL DER AUSSCHÜSSE

Politikbereich	2017	2018
AGRI (Landwirtschaft und ländliche Entwicklung)	12	11
BUDG (Haushalt)	2	2
CLIMA (Klimapolitik)	5	5
CNECT (Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien)	7	7
DEVCO (Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung)	5	5
DIGIT (Informatik)	1	1
EAC (Bildung und Kultur)	2	2
ECFIN (Wirtschaft und Finanzen)	1	1
ECHO (Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz)	2	2
EMPL (Beschäftigung, Soziales und Integration)	5	5
ENER (Energie)	13	13
ENV (Umwelt)	30	30
ESTAT (Eurostat)	4	4
FISMA (Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion)	8	8
FPI (Dienst für außenpolitische Instrumente)	4	4
GROW (Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU)	42	44
HOME (Migration und Inneres)	13	13
JUST (Justiz und Verbraucher)	23	25
MARE (Maritime Angelegenheiten und Fischerei)	3	3
MOVE (Mobilität und Verkehr)	31	31
NEAR (Nachbarschaftspolitik und Erweiterungsverhandlungen)	3	3
OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)	1	1
REGIO (Regionalpolitik und Stadtentwicklung)	1	1
RTD (Forschung und Innovation)	5	7
SANTE (Gesundheit und Lebensmittelsicherheit)	17	17
SG (Generalsekretariat)	3*	3*
TAXUD (Steuern und Zollunion)	11	13
TRADE (Handel)	13	14
INSGESAMT:	267	275

* Einschließlich des Berufungsausschusses (im Register zum Ausschussverfahren ist der Berufungsausschuss als dem Generalsekretariat unterstehender Ausschuss verzeichnet; praktisch wird er von den betroffenen Dienststellen organisiert).

Im Jahr 2018 konnten die Ausschüsse generell anhand des von ihnen angewandten Verfahrens klassifiziert werden (Beratungsverfahren, Prüfverfahren, Regelungsverfahren mit Kontrolle – siehe

¹² Weitere Einzelheiten: <https://ec.europa.eu/transparency/regexpert/index.cfm?Lang=DE>.

Tabelle II). Einige Ausschüsse, die mehrere Verfahren anwandten, wurden von den Ausschüssen getrennt, die lediglich nach einem Verfahren tätig wurden.

TABELLE II – ZAHL DER AUSSCHÜSSE NACH VERFAHREN

	Art des Verfahrens				INSGESAMT:
	Beratendes Verfahren	Prüfverfahren	Regelungsverfahren mit Kontrolle	Mehrere Verfahren	
AGRI	0	6	0	5	11
BUDG	0	1	0	1	2
CLIMA	0	1	0	4	5
CNECT	0	3	0	4	7
DEVCO	0	2	0	3	5
DIGIT	0	0	0	1	1
EAC	0	1	0	1	2
ECFIN	0	0	0	1	1
ECHO	0	1	0	1	2
EMPL	0	0	0	5	5
ENER	3	5	2	3	13
ENV	0	9	5	16	30
ESTAT	0	2	0	2	4
FISMA	0	1	2	5	8
FPI	0	3	0	1	4
GROW	3	11	4	26	44
HOME	2	7	0	3	12
JUST	7	7	4	7	25
MARE	0	1	0	2	3
MOVE	3	8	4	16	31
NEAR	1	1	0	1	3
OLAF	0	1	0	0	1
REGIO	0	0	0	1	1
RTD	0	6	0	1	7
SANTE	0	7	0	10	17
SG	0	2	0	1	3*
TAXUD	1	10	0	2	13
TRADE	3	4	0	7	14
INSGESAMT:	23	100	21	130	274

* Einschließlich des Berufungsausschusses

Die Zahl der Ausschüsse ist nicht der einzige Indikator für die auf Ausschussebene durchgeführten Tätigkeiten. Die *Zahl der Sitzungen* sowie die *Zahl der schriftlichen Verfahren*¹³ im Jahr 2018 geben Aufschluss über die Intensität der Ausschussarbeit im Allgemeinen, sowohl in einzelnen Bereichen als auch in Ausschüssen (Tabelle III).

¹³ Die Abstimmung im Ausschuss erfolgt in einer ordentlichen Ausschusssitzung oder, gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung über Ausschussverfahren, in hinreichend begründeten Fällen im schriftlichen Verfahren.

TABELLE III – ZAHL DER SITZUNGEN UND SCHRIFTLICHEN VERFAHREN

	Zahl der Ausschüsse	Sitzungen		Schriftliche Verfahren	
		2017	2018	2017	2018
AGRI		90	95	17	16
BUDG		4	4	0	1
CLIMA		7	5	2	6
CNECT		17	15	11	12
DEVCO		17	18	9	16
DIGIT		1	2	0	0
EAC		6	6	1	1
ECFIN		3	2	0	0
ECHO		4	4	3	4
EMPL		6	4	1	1
ENER		6	11	5	6
ENV		29	30	13	12
ESTAT		6	5	2	3
FISMA		10	3	18	16
FPI		2	6	0	3
GROW		70	64	34	16
HOME		28	39	29	22
JUST		10	10	5	7
MARE		4	4	10	11
MOVE		54	53	35	31
NEAR		8	9	19	7
OLAF		0	0	0	0
REGIO		1	2	2	0
RTD		57	53	246	218
SANTE		108	100	494	430
SG		8*	6*	1*	0
TAXUD		33	36	29	21
TRADE		27	29	38	24
INSGESAMT:		616	620	1024	880

* Sitzungen und schriftliche Verfahren des Berufungsausschusses

2.2. Zahl der Stellungnahmen und Durchführungsrechtsakte/-maßnahmen

Auch in diesem Bericht werden wie üblich die Gesamtzahlen der förmlichen *Stellungnahmen* der Ausschüsse und die daraufhin von der Kommission erlassenen *Durchführungsrechtsakte/-maßnahmen* aufgeführt¹⁴. Diese Zahlen geben die konkrete „Leistung“ der Ausschüsse wieder (siehe Tabelle IV).

Gemäß Artikel 11 der Verordnung über Ausschussverfahren verfügen das Europäische Parlament und der Rat über ein Kontrollrecht. Im Jahr 2018 nahm das Europäische Parlament neun Entschlüsse auf der Grundlage von Artikel 11 der Verordnung über die Ausschussverfahren an, während der Rat keinerlei Entschlüsselung angenommen hat.

¹⁴ Die Zahl der Stellungnahmen und die Zahl der Durchführungsrechtsakte/-maßnahmen der jeweiligen Jahre können voneinander abweichen. Die Gründe hierfür werden in der Einleitung der beiliegenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen erläutert.

TABELLE IV – ZAHL DER STELLUNGNAHMEN UND ERLASSENEN DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE/-MAßNAHMEN

	Stellungnahmen ¹⁵		Durchführungsrechtsakte – erlassene Maßnahmen		Regelungsverfahren mit Kontrolle – erlassene Maßnahmen	
	2017	2018	2017	2018	2017	2018
AGRI	142	146	137	145	0	5
BUDG	7	4	5	6	0	0
CLIMA	11	14	3	14	4	1
CNECT	19	19	18	15	0	0
DEVCO	53	67	54	66	0	0
DIGIT	1	1	1	1	0	0
EAC	5	6	4	6	0	0
ECFIN	3	2	3	2	0	0
ECHO	7	6	6	7	0	0
EMPL	7	4	5	5	1	0
ENER	8	7	7	4	0	0
ENV	31	31	16	14	18	11
ESTAT	9	9	4	8	6	3
FISMA	22	18	7	5	0	6
FPI	4	5	2	5	0	0
GROW	104	77	83	53	24	15
HOME	76	74	68	61	0	0
JUST	10	10	6	8	0	0
MARE	20	17	17	15	0	0
MOVE	59	61	50	57	4	11
NEAR	74	86	74	86	0	0
OLAF	0	0	0	0	0	0
REGIO	2	4	0	2	0	0
RTD	248	225	176	159	0	0
SANTE	803	629	753	603	56	38
SG*	16	12	17	11	0	0
TAXUD	79	56	85	57	0	0
TRADE	86	59	86	52	0	0
INSGESAMT:	1906	1633	1687	1456	113	90

* Einschließlich der Stellungnahmen des Berufungsausschusses und der erlassenen Rechtsakte

2.3. Sitzungen des Berufungsausschusses

Der Berufungsausschuss trat 2018 sechsmal zusammen und erörterte 12 Entwürfe von Durchführungsrechtsakten (in den Bereichen Gesundheit und Verbraucher), die von der Kommission vorgelegt worden waren. Der Berufungsausschuss hat in allen 12 Fällen keine Stellungnahme abgegeben. Die Kommission beschloss daraufhin, 11 dieser 12 Durchführungsrechtsakte zu erlassen.

2.4. Anwendung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle

Wie in Abschnitt 1 erwähnt, blieb das Regelungsverfahren mit Kontrolle von der Reform des Ausschusswesens von 2011 unberührt. Das Regelungsverfahren mit Kontrolle kann nicht mehr für neue Rechtsvorschriften angewandt werden; es kommt jedoch in zahlreichen bestehenden Basisrechtsakten noch vor und wird entsprechend angewandt, bis diese Rechtsakte angepasst werden. Im Jahr 2018 wurden 90 Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen (siehe Tabelle V). Das Europäische Parlament hat einmal von seinem Einspruchsrecht Gebrauch gemacht. 2017 wurde vom Einspruchsrecht ebenfalls einmal Gebrauch gemacht.

¹⁵ Eine Abstimmung, die zu dem Ergebnis „keine Stellungnahme“ führt, wird der Gesamtzahl der Stellungnahmen zugerechnet.

**TABELLE V – ZAHL DER NACH DEM REGELUNGSVERFAHREN MIT KONTROLLE ERLASSENEN
MAßNAHMEN**

	Regelungsverfahren mit Kontrolle – erlassene Maßnahmen	Europäisches Parlament spricht sich gegen die Annahme von Maßnahmenentwürfen aus	Vom Rat abgelehnte Maßnahmenentwürfe
AGRI	5	0	0
BUDG	0	0	0
CLIMA	1	0	0
CNECT	0	0	0
DEVCO	0	0	0
DIGIT	0	0	0
EAC	0	0	0
ECFIN	0	0	0
ECHO	0	0	0
EMPL	0	0	0
ENER	0	0	0
ENV	11	0	0
ESTAT	3	0	0
FISMA	6	0	0
FPI	0	0	0
GROW	15	0	0
HOME	0	0	0
JUST	0	0	0
MARE	0	0	0
MOVE	11	0	0
NEAR	0	0	0
OLAF	0	0	0
REGIO	0	0	0
RTD	0	0	0
SANTE	38	1	0
SG	0	0	0
TAXUD	0	0	0
TRADE	0	0	0
INSGESAMT:	90	1	0

3. DETAILLIERTE INFORMATIONEN ZU DEN TÄTIGKEITEN DER AUSSCHÜSSE

Die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, die diesem Bericht beiliegt, enthält detaillierte Informationen zu den Tätigkeiten der einzelnen Ausschüsse im Jahr 2018, aufgeschlüsselt nach Generaldirektionen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Das Europäische Parlament und der Rat werden gebeten, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.